

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1988/12/13 88/04/0191

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1988

## **Index**

L74007 Fremdenverkehr Tourismus Tirol  
10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §68 Abs7;  
FremdenverkehrsG Tir 1979 §36;  
VwGG §34 Abs1;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 88/04/0135 B 22. November 1988 VwSlg 12814 A/1988 RS 1

## **Stammrechtssatz**

Die im § 36 Abs 3 Tir FremdenverkehrsG vorgesehene Antragstellung von Mitgliedern des Fremdenverkehrsverbandes normiert - anders als dies in § 68 Abs 7 AVG vorgesehen ist - ein subjektiv-öffentliche Recht der Genannten auf Ausübung des Aufsichtsrechtes durch die Landesregierung in Ansehung eines durchgeföhrten Wahlverfahrens unter den dort normierten Tatbestandsvoraussetzungen. Darüber hinaus sieht aber - abgesehen von sich allenfalls aus anderen Bestimmungen des Tir FremdenverkehrsG ergebenden, zu einer Beschwerdeführung gemäß Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG vor dem VwGH berechtigende Rechtsverletzung in bezug auf Individualrechte - das Tir FremdenverkehrsG nicht etwa schlechthin die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit des Wahlvorganges als subjektives Individualrecht vor. Die Bf wurden in einem ihnen nach § 36 Abs 3 Tir FremdenverkehrsG 1979 eingeräumten Recht - wie dies etwa bei Zurückweisung eines Antrages nach § 36 Abs 3 Tir FremdenverkehrsG als verspätet der Fall sein könnte - nicht verletzt. Einer solchen Rechtsverletzung steht schon der Umstand der Erlassung des angefochtenen Bescheides entgegen (Beschwerdepunkt lautete: Verletzung im Recht 1) auf die gesetzmäßige Anwendung des Tir FremdenverkehrsG, 2) auf Beachtung des § 7 Tir FremdenverkehrsG. Die Verletzung der letztgenannten Vorschrift war auszuschließen).

## **Schlagworte**

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung  
Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040191.X01

## **Im RIS seit**

13.12.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)